

**Erste Durchführungsbestimmung  
zum Gesetz über die Steuer des Handwerks und  
zum Gesetz über die Steuertarife des Handwerks.  
— HäwSiDB —**

Vom 21. April 1951

Auf Grund des § 16 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBI. S. 967) und des § 7 des Gesetzes vom 13. April 1951 über die Steuertarife des Handwerks (GBI. S. 291) wird folgendes bestimmt:

**§ 1  
örtliche Zuständigkeit**

Für die Besteuerung nach dem Gesetz über die Steuer des Handwerks ist das Betriebsfinanzamt örtlich zuständig.

Zu § 3 des Gesetzes vom 6. 9. 1950

**§ 2  
Handwerker mit mehreren Handwerksberufen**

Übt ein Handwerker mehrere Handwerksberufe aus (z. B. Tischler und Stellmacher oder Schmied und Kraftfahrzeug-Handwerker), so wird die Handwerkersteuer (Grundbetrag und Zuschlag) nach dem höchsten der anwendbaren Tarife erhoben.

Zu § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. 9. 1950

**§ 3  
Ortsklasse**

Die anzuwendende Ortsklasse richtet sich nach dem für den Betrieb geltenden Tarifvertrag.

**§ 4  
Bruttolohnsumme**

Die Bruttolohnsumme besteht

1. aus der Summe der Bruttolöhne, d. h. der Vergütungen, die Arbeitslohn im Sinne des Lohnsteuerrechts darstellen und im maßgebenden Kalenderjahr an die Lohnempfänger des Handwerksbetriebes gezahlt worden sind,
2. aus der Summe der Vergütungen, die in Geld oder Geldeswert vom Handwerker seinen im Handwerksbetrieb ohne festes Entgelt tätigen Angehörigen im maßgebenden Kalenderjahr zugewendet worden sind. Als Vergütung für einen solchen Familienangehörigen ist mindestens der Tariflohn anzusetzen, der für eine entsprechende fremde Arbeitskraft zu zahlen wäre.

**§ 5  
Wert der Sachbezüge**

Der Wert der Sachbezüge wird nach den für die Lohnsteuer geltenden Pauschbeträgen bemessen. Die Bestimmung des vorstehenden § 4 Ziffer 2 Satz 2 wird hierdurch nicht berührt.

Zu § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. 9. 1950

**§ 6  
Ermäßigungen auf den Grundbetrag**

(1) Die Ermäßigung des Grundbetrages auf die Hälfte wird denjenigen Handwerkern gewährt, die mindestens vier Monate vor Ablauf des maßgebenden Kalenderjahres erreicht haben

- a) als Mann das 65. Lebensjahr,
- b) als Frau das 50. Lebensjahr.

(2) Als „schwerbeschädigt“ im Sinne des Gesetzes ist derjenige anzusehen, dessen Erwerbsfähigkeit um 50% oder mehr gemindert ist.

Zu § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. 9. 1950

**§ 7  
Lehrverhältnis**

Ein Lehrverhältnis im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn ein genehmigter Lehr- oder Umschulungsvertrag abgeschlossen worden ist.

Zu § 5 des Gesetzes vom 6. 9. 1950

**§ 8  
Verarbeitung**

Verarbeitung (Be- oder Verarbeitung) liegt vor, wenn die Wesensart des Gegenstandes geändert wird, d. h. wenn durch die Behandlung des Gegenstandes nach der Verkehrsauffassung ein neues Verkehrsgut entsteht oder der Gegenstand montiert oder installiert wird. Kennzeichnen, Umpacken und Umfüllen gelten nicht als Be- oder Verarbeitung.

**§ 9  
Summe der Verkaufspreise**

(1) Für das Kalenderjahr 1950 werden zur Summe der Verkaufspreise im Sinne von § 5 Satz 1 des Gesetzes vom 6. September 1950 die Verkaufspreise derjenigen Waren hinzugerechnet, die sich am 1. Januar 1950 auf Lager befanden. In späteren Kalenderjahren ist entsprechend zu verfahren, wenn der Steuerschuldner von der Möglichkeit, den am Jahresende auf Lager befindlichen Bestand abzusetzen (§ 5 Satz 2 des Gesetzes vom 6. September 1950), im vorangegangenen Kalenderjahr Gebrauch gemacht hatte.

(2) Als Summe der Verkaufspreise kann auch die Summe der Preise der Wareneingänge zuzüglich eines Aufschlages von 20% angesetzt werden, wenn der gesetzlich zulässige Handelsaufschlag im Durchschnitt 20% nicht überstiegen hat.

Zu § 8 Satz 2 des Gesetzes vom 8. 9. 1959

**§ 10  
Handwerksbetriebe mit mehreren Mitinhabern**

(1) Mehrere Inhaber eines Handwerksbetriebes sind Gesamtschuldner.

(2) Die Ermäßigungen des § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. September 1950 und des § 2 des Gesetzes vom 13. April 1951 werden nur demjenigen Mitinhaber eines Handwerksbetriebes gewährt, auf den diese gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen.

(3) Ist einer von mehreren Inhabern eines Handwerksbetriebes nicht in der Handwerksrolle eingetragen, so ist der Grundbetrag auch für den nicht eingetragenen Inhaber zu leisten.

(4) Der aus der Bruttolohnsumme und aus dem Materialeinsatz abzuleitende Zuschlag (Anlagen B II Nrn. 1 bis 18 des Gesetzes vom 13. April 1951) und die Handelsteuer (Anlage C des Gesetzes vom 13. April 1951) werden für den Betrieb nur einmal erhoben.

Zu § 10 des Gesetzes vom 6. 9. 1950

**§ 11  
Beginn der Stenerpflicht**

Beginnt die Mitgliedschaft des Handwerkers bei der Handwerkskammer im Laufe eines Kalendervierteljahres, so wird die Steuer des Handwerks vom Beginn des darauf folgenden Kalendervierteljahres ab erhoben.

Zu § 12 des Gesetzes vom 6. 9. 1950

**§ 12  
Jahreserklärung**

Der Handwerker hat die Jahreserklärung in doppelter Ausfertigung auf amtlichen Vordrucken an